

**6. Ist der ordentliche Vorsitzende eines Senats durch die Tätigkeit als Reichstagsabgeordneter dauernd verhindert, den Vorsitz zu führen?**

GG. §§ 62, 66, 117.

IX. Zivilsenat. Urtr. v. 10. Dezember 1930 i. S. Chefr. W. (R.)  
w. Chem. W. (Bekl.). IX 279/30.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

Die Revision bemängelt die Besetzung des Berufungsgerichts. Der ordentliche Vorsitzende, Senatspräsident Sch., sei durch seine Tätigkeit als Reichstagsabgeordneter so in Anspruch genommen, daß er die Tätigkeit als Vorsitzender im 10. Zivilsenat seit über einem halben Jahre nicht mehr ausgeübt habe und voraussichtlich auch in der nächsten Zeit nicht ausüben könne. An seiner Stelle habe der Oberlandesgerichtsrat B. als Vertreter den Vorsitz geführt. Die darin liegende Müge der Verletzung des § 551 Nr. 1 BPO. ist unbegründet. Sie könnte zu einer Aufhebung des Urteils wegen unvorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts nur dann führen, wenn der ordentliche Vorsitzende des erkennenden Senats zur Zeit der mündlichen Verhandlung am 14. März 1930 als dauernd an der Führung des Vorsitzes verhindert hätte angesehen werden müssen. Nach der amtlichen Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf vom 16. Oktober 1930 hat der Senatspräsident Sch. die Geschäfte des Vorsitzenden des 10. Zivilsenats am 1. Juli 1928 übernommen. Am 16. April 1929 ist er infolge der Mandatsniederlegung eines Abgeordneten in den Reichstag eingetreten. An seiner Stelle hat seitdem das jeweils älteste Mitglied des Senats die Geschäfte des Vorsitzenden geführt. Als Mitglied des Reichstags bedurfte der Senatspräsident Sch. zur Ausübung seines Mandats keines Urlaubs. Er war aber stets in der Lage, seine Tätigkeit als Vorsitzender des Senats auszuüben, wenn und soweit ihm seine Tätigkeit als Abgeordneter Zeit dazu ließ, und bei längeren Vertagungen des Reichstags, für den Fall seiner Schließung oder Auflösung konnte und mußte vom Standpunkt der Geschäftsverteilung aus mit der Führung des Vorsitzes durch den Senatspräsidenten Sch. gerechnet werden. Danach mußte ihm trotz seines Abgeordnetenmandats der Vorsitz in einem Senat übertragen werden, und die Führung des Vorsitzes an seiner Stelle durch den dienstältesten Oberlandesgerichtsrat konnte nur als eine vorübergehende und aus Hilfsweise, jedenfalls nicht für unabsehbare Zeit geltende und deshalb dauernde angesehen werden. Daran ändert der Umstand nichts, daß zur Zeit der Erlassung des angefochtenen Urteils der Senatspräsident Sch. infolge seiner Abgeordnetentätigkeit längere Zeit den Vorsitz nicht geführt hatte. (Es folgen Ausführungen zur Sache selbst.)